



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 21 des Schweizerschulengesetzes vom 21. März 2014¹ (SSchG), Artikel 23 der Schweizerschulenverordnung vom 28. November 2014² (SSchV) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁴, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Es wird die Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (KVSBA) eingesetzt.

¹ SR 418.0
² SR 418.01
³ SR 172.010.1
⁴ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Die Kommission wird eingesetzt, um das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beim Vollzug des SSchG zu beraten (Art. 21 Abs. 2 SSchG). Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist. Sie erfordert ebenfalls den frühzeitigen Einbezug aller beteiligten Akteure, insbesondere der Kantone, welche bei der Umsetzung beteiligt sind.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der KVSBA sind in Artikel 23 Absatz 4 SSchV umschrieben. Die Kommission berät das für den Vollzug zuständige Bundesamt für Kultur (BAK) insbesondere zu folgenden Geschäften:

- a. Anerkennung einer neuen Schweizerschule;
- b. Anerkennung der Sekundarstufe II, von Angeboten der beruflichen Grundbildung und von Filialschulen anerkannter Schweizerschulen;
- c. Entzug der Anerkennung einer Schweizerschule oder ihrer Bildungsangebote oder Auferlegung von Auflagen zu einer Anerkennung;
- d. Änderungen der SSchV;
- e. Erstellung einer Prioritätenordnung des EDI;
- f. Unterstützung anderer Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland, soweit ihr ein präjudizierender Charakter zukommt.

4. Mitgliederzahl

Die KVSBA umfasst neun Mitglieder (Art. 23 Abs. 2 SSchV). Die Zusammensetzung der Kommission ist in Artikel 23 Absatz 3 SSchV festgelegt.

5. Organisation

Der Bundesrat wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder der KVSBA. Im Übrigen konstituiert sich die KVSBA selbst. Sie ist dem EDI zugeteilt. Das Sekretariat der Kommission wird vom BAK geführt.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Kommission erstattet dem BAK jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des BAK.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der KVSBA sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch⁵).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die zur Aufgabenerfüllung der Kommission nötigen Mittel sind im Budget und Finanzplan des BAK eingestellt.

11. Entschädigungskategorie

Die KVSBA ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der KVSBA die Informationen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 1. Juli 2015

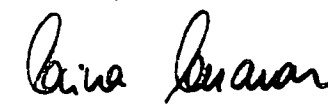
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin



Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.